

Amtsblatt der Stadt Gelsenkirchen

Nr. 11

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Gelsenkirchen

20. März 2026

Bekanntmachungen der Oberbürgermeisterin

Tagesordnung

für die Sitzung des Rates der Stadt am 26. März 2026, 15.00 Uhr, Hans-Sachs-Haus, Ebertstraße 11, Gelsenkirchen

Öffentlicher Teil

TOP	Betreff	Vorlage
	Tagesordnungsdebatte zum öffentlichen Teil der Sitzung	
1	Anträge gemäß § 7 der Geschäftsordnung	
1.1	Erhöhung der Sicherheit in und im Umfeld von Krankenhäusern durch konsequente ordnungsrechtliche Maßnahmen - Antrag der AfD-Fraktion -	25-30/00766
1.2	Demokratieverständnis des Bezirksbürgermeisters Herrn Gill - Antrag der AfD-Fraktion -	25-30/00775
2	Bebauungsplan Nr. 428.1, 1. Änderung der Stadt Gelsenkirchen "Neue Zeche Westerholt, südwestlicher Teilbereich" zwischen Egonstraße - Stadtgrenze Gelsenkirchen/Herten - Trasse der Hamm-Osterfelder Bahn - nördlicher Grenze der Kleingartenanlage Buer-Löchter - Marler Straße - Aufstellungsbeschluss -	25-30/00518
3	Gesetz zur Beschleunigung des Wohnungsbaus und zur Wohnraumsicherung (Bau-Turbo) hier: Beschluss der Leitlinien zur Anwendung des Bau-Turbos	25-30/00475
4	Neuerrichtung Kita Küppersbuschstraße	25-30/00513
5	Gleichstellungsplan 2025 - 2029	25-30/00698
6	Beteiligungsbericht 2024	25-30/00628
7	Benennung eines Mitgliedes zur Wahl in den Aufsichtsrat der GELSENWASSER AG	25-30/00762
8	Kommunalwahlausschuss für die Wahlperiode 2025 - 2030 hier: Wahl der Beisitzerinnen und Beisitzer	25-30/00767
9	Ausschuss und Beiratsangelegenheiten	
9.1	Ausschuss- und Beiratsangelegenheiten - Antrag der AfD-Fraktion -	25-30/00765
	Ausschuss- und Beiratsangelegenheiten hier: Umbesetzungen durch die AfD-Ratsfraktion	25-30/00776
10	Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen in der Produktgruppe 3101 - Hilfen zur Gesundheit, bei Behinderung und bei Pflegebedürftigkeit	25-30/00752
11	Mitteilungen und Anfragen	
11.1	Mitteilungen	
11.1.1	Mündliche Mitteilungen	
11.1.2	Überschreitung der Wesentlichkeitsgrenze Baumaßnahme Nienhausenstraße	25-30/00485
11.1.3	Vertreter der Stadt in Mitglieder- und Hauptversammlungen von Verbänden und Vereinen	25-30/00654

11.1.4	Bericht der Verwaltung über den Stand der Planungsleistungen und Vorbereitungsmaßnahmen zur Aktivierung der zweiten Stufe des Vertrages mit der SaC Schule auf Consol GmbH & Co. KG zum Neubau einer sechszügigen Gesamtschule in Bismarck an der Consolstraße, Gemarkung Bismarck, Flur 5, Flurstück 2604	25-30/00677
11.1.5	Anfrage des Herrn Back - Baumfällarbeiten -	25-30/00746
11.1.6	Anfrage des Stadtverordneten Herrn Meinhardt - Ausladung einer Künstlerin bei der Veranstaltung Goldstücke -	25-30/00763
11.1.7	Anfrage des Stadtverordneten Herrn Meinhardt - Ausladung der Künstlerin Melisa Kujevic von dem Kunstfest Goldstücke -	25-30/00768
11.1.8	Anfrage der Stadtverordneten Frau Seli-Zacharias zur Verwendung eines historisch nicht belegten, gewaltassoziierten Lenin-Zitats in der öffentlichen Ratssitzung vom 23.01.2026	25-30/00772
11.1.9	Anfrage des Herrn Stadtverordneten Herrn Obernyer - Verabschiedungsfeier für die ehemalige Oberbürgermeisterin Frau Karin Welge	25-30/00780
11.2	Anfragen	

Nichtöffentlicher Teil

TOP	Betreff	Vorlage
	Tagesordnungsdebatte zum nichtöffentlichen Teil der Sitzung	
1	Neubau einer sechszügigen Gesamtschule in Bismarck Beauftragung der zweiten Stufe des ersten Bauabschnittes für den Bau einer Gesamtschule an der Consolstraße, Flur 5, Flurstück 2604, Gemarkung Bismarck	25-30/00617
2	Hinausschieben eines Ruhestandeintritts	25-30/00690
3	Mitteilungen und Anfragen	
3.1	Mitteilungen	
3.1.1	Mündliche Mitteilungen	
3.2	Anfragen	

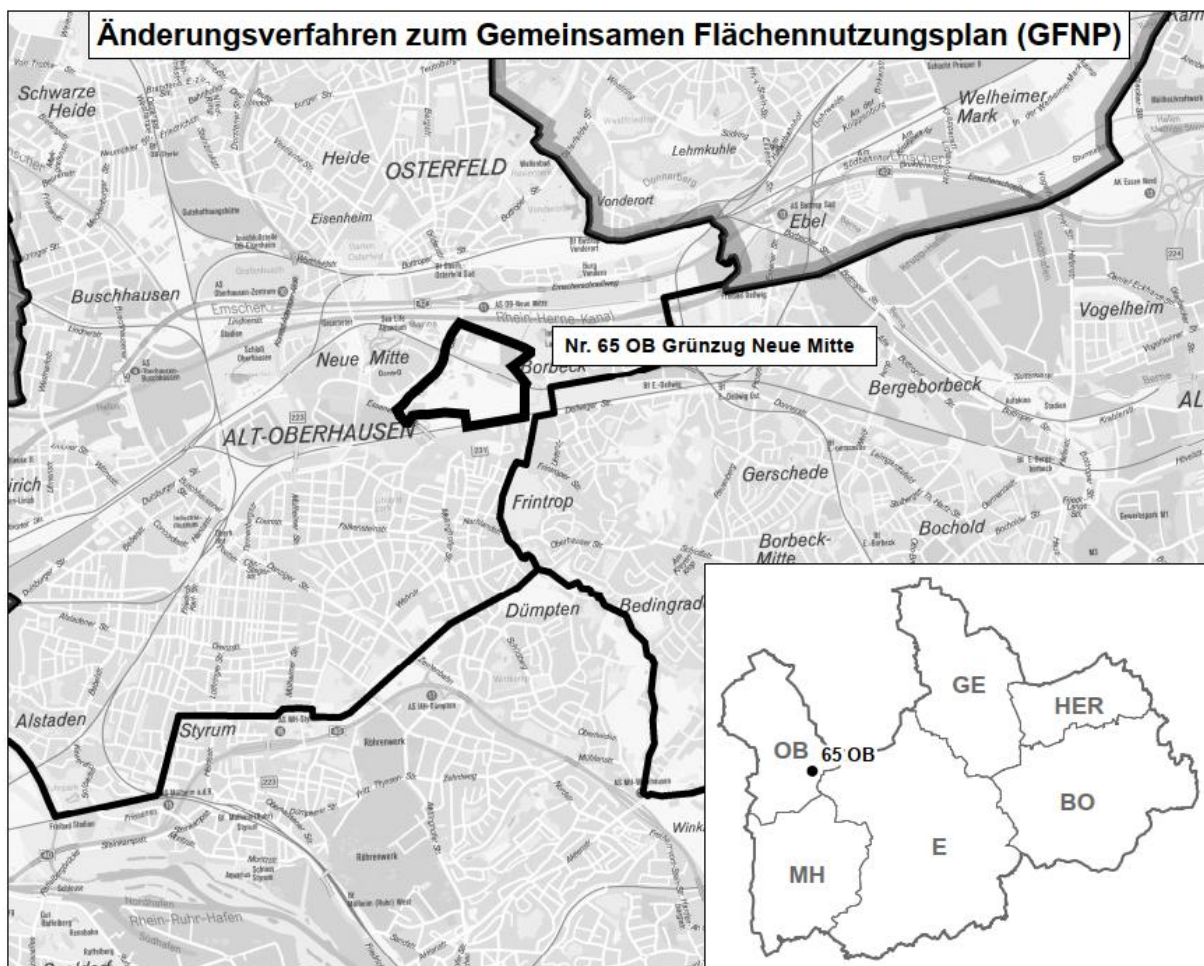
Gelsenkirchen, 13. März 2026

Andrea Henze
Oberbürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses sowie der frühzeitigen Beteiligung für das Änderungsverfahren 65 OB Grünzug Neue Mitte zum Gemeinsamen Flächennutzungsplan der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr der Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen

Die Änderung bezieht sich auf einen Bereich in der Stadt Oberhausen.

Der Rat der Stadt Gelsenkirchen hat am 18.12.2025 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die Aufstellung der Änderung 65 OB Grünzug Neue Mitte zum Gemeinsamen Flächennutzungsplan (GFNP) und die Einleitung des entsprechenden Planverfahrens beschlossen.



Der GFNP-Änderungsbereich 65 OB befindet sich im Oberhausener Stadtteil Alt-Oberhausen und wird im Wesentlichen begrenzt durch die Osterfelder Straße im Westen, die Ripshorster Straße im Norden, die Verbindung zwischen Ripshorster Straße und Brammenring im Westen und den Brammenring im Süden. Die Stadt Oberhausen hat mit dem Masterplan Neue-Mitte durch das Büro AS+P (Albert Speer und Partner) und dem darauf aufbauenden Rahmenplan von DZH (De zwarte Hond) zwei städtebauliche Entwicklungskonzepte im Sinne des § 6 (1) Nr. 11 BauGB beschlossen, die eine neue Ausrichtung der Flächenentwicklung vorsehen. Gemäß diesen Planungen soll die Neue Mitte zu einem vollwertigen Stadtteil weitergeführt werden, der insbesondere einen neuen Schwerpunkt auf verschiedene Wohnformen in Verbindung mit den dazu notwendigen Infrastruktureinrichtungen legt. Mit der GFNP-Änderung sollen die planerischen Voraussetzungen für die neue städtebauliche Ausrichtung geschaffen werden.

Bezogen auf den vorgenannten Änderungsbereich kann sich die Öffentlichkeit im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und deren voraussichtliche Auswirkungen unterrichten lassen. Gleichzeitig besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Die Änderung des Gemeinsamen Flächennutzungsplans hat Auswirkungen auf die Umwelt. Daher ist im Rahmen des o.g. Änderungsverfahrens gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung (UP) durchgeführt und ein Umweltbericht erstellt worden.

Die Planunterlagen (Vorentwurf des Änderungsplans, Begründung mit Umweltbericht) werden in der Zeit **vom 13.04. bis 13.05.2026 (einschließlich)** im Internet veröffentlicht.

Alle Planunterlagen können auf den Internetseiten der Städteregion Ruhr <http://www.staedteregion-ruhr-2030.de/cms/aenderungsverfahren.html> eingesehen werden und sind darüber hinaus über das zentrale Internetportal des Landes <https://www.bauleitplanung.nrw.de/?lang=de> zugänglich.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet werden die Planunterlagen im o. g. Zeitraum öffentlich zur Verfügung gestellt. Sie können in der Stadt Gelsenkirchen an den behördlichen Arbeitstagen wie folgt eingesehen werden:

Referat 61 - Stadtplanung der Stadt Gelsenkirchen, Rathaus in Gelsenkirchen-Buer, Goldbergstr. 12, 4. Etage, Ausstellungsbereich vor Raum 402.

Die Öffnungszeiten sind wie folgt:

Montag, Dienstag, Mittwoch	08.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag	08.00 - 17.00 Uhr
Freitag	08.00 - 13.00 Uhr.

Die Termine und Orte für die öffentlichen Auslegungen in den anderen Städten der Planungsgemeinschaft sind den dortigen Bekanntmachungen und den Internetseiten der Städteregion Ruhr (<http://www.staedteregion-ruhr-2030.de/cms/aenderungsverfahren.html>) zu entnehmen oder bei der Geschäftsstelle Gemeinsamer Flächennutzungsplan in Essen (Tel.: 0201 / 886-1210 bzw. 0201 / 886-1212) zu erfragen.

Auskunft in der Stadt Gelsenkirchen erteilt:

Frederik Battling, Tel. 0209/169-4350

E-Mail: frederik.battling@gelsenkirchen.de

Stellungnahmen zum Entwurf des Änderungsplans, zur Begründung und zum Umweltbericht können während der Veröffentlichungsfrist **bis zum 13.05.2026 (einschließlich)** insbesondere elektronisch, bei Bedarf aber auch schriftlich oder zur Niederschrift

- bei der Stadt Essen, Amt für Stadtplanung und Bauordnung, Geschäftsstelle Gemeinsamer Flächennutzungsplan, Lindenallee 10 (Deutschlandhaus), 45121 Essen, E-Mail: geschaeftsstelleGFNP@amt61.essen.de
- bei der Stadt Gelsenkirchen, Referat 61 - Stadtplanung der Stadt Gelsenkirchen, Rathaus in Gelsenkirchen-Buer, Goldbergstr. 12, E-Mail: referat.stadtplanung@gelsenkirchen.de
- oder bei einer der anderen Planungsstädte abgegeben werden.

Die Namen der Personen, die eine Stellungnahme abgeben, werden in den Drucksachen für die öffentlichen Sitzungen der Räte, der Ausschüsse und der Bezirksvertretungen nicht aufgeführt, d. h. es erfolgt grundsätzlich eine anonymisierte Wiedergabe der Stellungnahme.

Sofern Sie eine Stellungnahme einreichen, werden die von Ihnen in diesem Rahmen bekannt gegebenen personenbezogenen Daten bei den Städten der Planungsgemeinschaft der Städteregion Ruhr 2030 verarbeitet. Weitere Hinweise über die Datenverarbeitung und Ihre Rechte erhalten Sie auf der Internetseite der Städteregion Ruhr 2030 unter:

<http://www.staedteregion-ruhr-2030.de/cms/aenderungsverfahren.html>

Die Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung können zu einer Überarbeitung des Vorentwurfs der GFNP- Änderung führen, d. h. Planentwurfsänderungen aufgrund der frühzeitigen Beteiligung sind möglich und vorgesehen.

Dies wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gelsenkirchen, 12. März 2026

Andrea Henze
Oberbürgermeisterin

(Siegel)

Referat 2 (Rat und Verwaltung)

Bekanntmachung über die Durchführung eines Ratsbürgerentscheides zur der Frage „Sind Sie dafür, dass sich die Stadt Gelsenkirchen an der gemeinsamen Bewerbung der Region Rhein/Ruhr um die Olympischen und Paralympischen Spiele im Jahr 2036, 2040 oder 2044 beteiligt?“ am 19. April 2026 sowie die Einsichtnahme in das Abstimmungsverzeichnis der Stadt Gelsenkirchen und die Erteilung von Stimm Scheinen für den Ratsbürgerentscheid am 19. April 2026

Am 19. April 2026 wird in der Stadt Gelsenkirchen ein Ratsbürgerentscheid über die Frage „Sind Sie dafür, dass sich die Stadt Gelsenkirchen an der gemeinsamen Bewerbung der Region Rhein/Ruhr um die Olympischen und Paralympischen Spiele im Jahr 2036, 2040 oder 2044 beteiligt?“ durchgeführt.

Die Abstimmung erfolgt ausschließlich per Brief.

Das Abstimmungsverzeichnis der Stadt Gelsenkirchen zu dem Ratsbürgerentscheid am 19. April 2026, dass nach dem Stand vom 8. März 2026 aufgestellt ist, wird in der Zeit vom 30. März 2026 bis 3. April 2026 zu den nachfolgend aufgeführten Zeiten zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten:

Montag und Dienstag, 30. und 31. März 2026, jeweils von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
Mittwoch, 1. April 2026, von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr
Donnerstag, 2. April 2026 von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr,
Freitag, 3. April 2026, von 8.00 bis 13.00 Uhr.

Das Abstimmungsverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät (PC) möglich und erfolgt in der Stimm Scheinstelle Ebertstraße 11 (Atrium des Hans-Sachs-Hauses).

1. Abstimmen kann nur, wer in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist und einen Stimm Schein besitzt.
2. Abstimmungsberechtigte, die in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 28. März 2026 eine Abstimmungsb Benachrichtigung. Wer keine Abstimmungsb Benachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, abstimmungsberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Abstimmungsverzeichnis einlegen, um die Gefahr zu vermeiden, das Stimmrecht nicht ausüben zu können.
3. Wer das Abstimmungsverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 30. März bis 3. April 2026 Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift bei der Stadt Gelsenkirchen, in der Stimm Scheinstelle Ebertstraße 11 (Atrium des Hans-Sachs-Hauses) eingelegt werden; die erforderlichen Beweismittel sind beizubringen. Soweit die behaupteten Tatsachen offenkundig sind, genügt die mündliche Einlegung des Einspruchs.

Den Abstimmungsberechtigten wird der für die Abstimmung per Brief notwendige Stimm Schein automatisch gemeinsam mit der Abstimmungsb Benachrichtigung und den weiteren Abstimmungsunterlagen auf dem postalischen Weg zugestellt. Eine Beantragung des Stimm Scheines ist nicht erforderlich. Einen Stimm Schein erhält

1. eine/ein in das Abstimmungsverzeichnis eingetragene/r Abstimmungsberechtigte/r,
2. eine/ein nicht in das Abstimmungsverzeichnis eingetragene/r Abstimmungsberechtigte/r
 - a) wenn sie/er nachweist, ohne Verschulden die Einspruchsfrist versäumt zu haben oder
 - b) wenn ihre/seine Berechtigung zur Teilnahme an der Abstimmung erst nach Ablauf der Einspruchsfrist entstanden ist oder sich herausgestellt hat.

Nicht in das Abstimmungsverzeichnis eingetragene Abstimmungsberechtigte können aus den unter 2. Buchstabe a) und b) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Stimmscheines ebenfalls noch bis am Abstimmungstag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass sie/er dazu berechtigt ist. Dies gilt auch für Ehegatten und Verwandte. Die Abholung von Stimmschein und Abstimmungsunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zum Empfang durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Abstimmungsberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor der Entgegennahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen. Ein Abstimmungsberechtigter mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Versichern Abstimmungsberechtigte glaubhaft, dass der beantragte Stimmschein nicht zugegangen ist oder verloren gegangen ist, so kann ab dem 30. März 2026 bis zum Tage **vor** der Abstimmung, **12.00 Uhr**, ein neuer Stimmschein erteilt werden.

Ein Abstimmungsberechtigter mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Die Abstimmungsberechtigten müssen den roten Stimmbrief mit den darin befindlichen Stimmzetteln (im verschlossenen blauen Stimmzettelschlag) und dem unterschriebenen Stimmschein so rechtzeitig an die Oberbürgermeisterin der Stadt Gelsenkirchen senden, dass der Stimmbrief dort spätestens am Tag der Abstimmung bis 16.00 Uhr eingeht.

Der Stimmbrief muss im Bereich der Deutschen Post AG nicht freigemacht werden. Er kann auch bei der Stimmscheinstelle im Hans-Sachs-Haus, Ebertstraße 11, 45879 Gelsenkirchen, abgegeben oder in einen der Hausbriefkästen am Rathaus Buer, Hans-Sachs-Haus oder Wildenbruchplatz 7 geworfen werden.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass Stimmbriefe, die am Mittwoch vor dem Abstimmungssonntag (15. April 2026) nach der jeweils letzten Briefkastenleerung der Deutschen Post AG eingeworfen werden, unter Umständen der Stadt Gelsenkirchen nicht mehr rechtzeitig zugestellt werden können.

Die verspätete Zustellung führt zur Zurückweisung dieser Stimme.

Gelsenkirchen, 05. März 2026

Andrea Henze
Oberbürgermeisterin

Referat 2 (Rat und Verwaltung)

Bekanntmachung für ausländische Unionsbürgerinnen und Unionsbürger zu dem Ratsbürgerentscheid am 19. April 2026 in Gelsenkirchen

Am Sonntag, dem 19. April 2026 wird in Gelsenkirchen ein Ratsbürgerentscheid zur Beteiligung der Stadt Gelsenkirchen an der Bewerbung der Region Rhein-Ruhr um die Olympischen und Paralympischen Spiele im Jahr 2036, 2040 oder 2044 durchgeführt.

An diesem Ratsbürgerentscheid in Gelsenkirchen kann nur teilnehmen, wer hier in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist.

Staatsangehörige der übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (ausländische Unionsbürgerinnen und Unionsbürger), die bei ihrer Meldebehörde am 42. Tag vor der Wahl (8. März 2026) für eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen für die Hauptwohnung gemeldet sind, werden bei Vorliegen der wahlrechtlichen Voraussetzungen von Amts wegen in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen. Von Amts wegen in das Abstimmungsverzeichnis werden auch die nach dem Stichtag bis zum 16. Tag vor dem Ratsbürgerentscheid (3. April 2026) zugezogenen und bei der Meldebehörde gemeldeten Abstimmungsberechtigten eingetragen. Sie erhalten eine Abstimmungsbenachrichtigung und Abstimmungsunterlagen und können ohne Erfüllung weiterer Voraussetzungen an dem Ratsbürgerentscheid teilnehmen.

Ausländische Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die wegen Befreiung von der Meldepflicht nicht bei der Meldebehörde gemeldet sind, werden nur auf Antrag in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen.

Dafür ist Voraussetzung, dass sie gemäß §§ 7 und 8 des Kommunalwahlgesetzes am Tag des Ratsbürgerentscheides

1. das 16. Lebensjahr vollendet haben,
2. mindestens seit dem 16. Tag vor der Abstimmung (3. April 2026) in Gelsenkirchen ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung haben,
3. in der Bundesrepublik Deutschland nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Der Antrag ist unter Angabe des Familiennamens, des Vornamens, des Geburtsdatums und des Geburtsorts schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Gelsenkirchen zu stellen. Im Rahmen des Antrags ist eine Versicherung an Eides statt abzugeben, dass die Antragstellerin/der Antragsteller in der Gemeinde am Tag des Ratsbürgerentscheides eine Wohnung innehat. Ferner muss der Antrag Angaben über den gültigen Identitätsausweis und eine Versicherung an Eides statt über die Staatsangehörigkeit enthalten.

Die Vorlage eines gültigen Identitätsausweises und eines Nachweises über die Wohnung und den Zeitpunkt des Innehabens der Wohnung kann verlangt werden.

Kann eine abstimmungsberechtigte Person infolge einer Behinderung die Eintragung in das Abstimmungsverzeichnis nicht selbst beantragen, darf sie sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen. Diese hat unter Angabe ihrer Personalien an Eides statt zu versichern, dass sie den Antrag entsprechend den Angaben der antragstellenden Person gestellt hat und die darin gemachten Angaben nach ihrer Kenntnis der Wahrheit entsprechen.

Der Antrag muss spätestens am 16. Tag vor der Wahl (3. April 2026) bei der Stadt Gelsenkirchen eingehen. Einem später eingehenden Antrag kann nicht mehr entsprochen werden.

Antragsvordrucke werden von der Stadt Gelsenkirchen bereitgehalten.

Gelsenkirchen, 05. März 2026

Andrea Henze
Oberbürgermeisterin

Referat 10 (Personal und Organisation - Zentrale Dienste)

Bekanntmachung der Kommunalen Ausschreibungen und der vergebenen Aufträge

Alle Öffentlichen Ausschreibungen, EU-weiten Ausschreibungen sowie die vergebenen Aufträge zu diesen Ausschreibungen werden (soweit vergaberechtlich vorgeschrieben) auf der Homepage der Stadt Gelsenkirchen unter "Rathaus, => Informationen, => Kommunale Ausschreibungen" bekanntgemacht. Dort werden über eine Vergabeplattform die Vergabeunterlagen auch elektronisch und unentgeltlich zum Download zur Verfügung gestellt.

Des Weiteren werden auf der Homepage der Stadt Gelsenkirchen unter "Rathaus, => Informationen, => Kommunale Ausschreibungen" beabsichtigte Beschränkte Ausschreibungen gem. § 20 VOB/A sowie vergebene Aufträge bei Freihändiger Vergabe und Beschränkter Ausschreibung gem. § 20 VOB/A und § 30 UVgO (soweit vergaberechtlich vorgeschrieben) bekanntgemacht.

Link zu den Bekanntmachungen auf der Homepage der Stadt Gelsenkirchen:

https://www.gelsenkirchen.de/de/Rathaus/Informationen/Kommunale_Ausschreibungen/

Darüber hinaus erfolgt die Veröffentlichung der Bekanntmachungen auch auf den Vergabeportalen vergabe.NRW und service.bund.de sowie bei EU-weiten Vergabeverfahren im Amtsblatt der EU.

Link zum Vergabeportal vergabe.NRW und service.bund.de:

<https://www.evergabe.nrw.de/VMPCenter/company/welcome.do>

<https://www.service.bund.de/Content/DE/Ausschreibungen/Suche/Formular.html?nn=4641514>

Gelsenkirchen, 20. März 2026

I. A. Günther

Bekanntmachungen anderer Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts



Amprion GmbH

ANKÜNDIGUNG VON BAUGRUND-UNTERSUCHUNGEN FÜR ANSTEHENDE MASSNAHMEN

Ortsübliche Bekanntmachung im Bereich der Stadt Gelsenkirchen Netzverstärkung zentrales Ruhrgebiet

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

Amprion hat als zuständiger Übertragungsnetzbetreiber den gesetzlichen Auftrag, das Übertragungsnetz im Zuge der Energiewende um- und auszubauen.

Für die Modernisierung unserer Energieinfrastruktur führt Amprion in der zweiten Jahreshälfte Seiltauschmaßnahmen zwischen den Umspannanlagen Emscherbruch, Hüllen und Eiberg durch. Bei einem Seiltausch werden bestehende Leiterseile entlang einer Stromtrasse durch neue Leiterseile ersetzt: Außerdem wird auf der bestehenden Leitung zwischen dem Punkt Wanne und dem Punkt Günnigfeld ein weiterer Stromkreis aufgelegt.

Für die Vorbereitung der Maßnahmen sind an einigen Mastfundamenten Baugrunduntersuchungen durchzuführen, um detaillierte Kenntnisse über die Bodenverhältnisse zu erlangen.

Die angekündigten Vorarbeiten dienen zur Erhebung essentieller Daten, die für die weitere Vorbereitung der Maßnahmen erforderlich sind. In diesem Zusammenhang sind die geotechnischen Untersuchungen an den ausgewählten Stellen nicht als konkrete Bauvorbereitung/-ausführung zu verstehen, sondern dienen der Aufklärung der generellen natürlichen Gegebenheiten (Topographie, Gewässer, Boden, Grundwasser etc.), die für die Vorbereitung und Detaillierung der Planung notwendig sind.

Mit dieser ortsüblichen Bekanntmachung werden den von den Untersuchungen betroffenen Eigentümern und Nutzungsberechtigten die Vorarbeiten nach § 44 Abs. 2 EnWG bekanntgemacht.

Die Vorarbeiten erstrecken sich über einen Gesamtzeitraum von

APRIL 2026 BIS JUNI 2026

Baugrunduntersuchungen

Rammsondierungen/ Kleinrammbohrung: Rammsondierungen und Kleinrammbohrungen sind einfache Methoden zur Erkundung des Untergrundes. Bei der Sondierung wird zur Feststellung der Lagerungsdichte des Untergrundes eine rund 5 Zentimeter breite Sonde bis in Tiefen von etwa 6 bis 10 Metern in den Untergrund gebracht. Gegebenenfalls ist es erforderlich an den Untersuchungspunkten eine ebene Fläche (sog. Bohrplateau) unter Zuhilfenahme eines Baggers herzustellen. Bei der Bohrung werden Bodenproben mittels einer rund 8 Zentimeter breiten Sonde in Tiefen von etwa 6 bis 10 Metern entnommen, durch die u. a. der Bodenaufbau bestimmt werden kann. Als Geräte kommen Handgeräte oder kleine Raupenfahrzeuge zum Einsatz. Diese benötigen eine Aufstellfläche von rund 1 mal 2,5 Metern. Nach Abschluss wird das Bohrloch wieder verschlossen. Unmittelbar nach Durchführung der Arbeiten steht die Fläche wieder uneingeschränkt zur Verfügung. In der Regel sind die Arbeiten - abhängig von den Witterungsbedingungen - innerhalb von einem halben Tag pro Mast abgeschlossen.

Rotationskernbohrung: Die Rotationskernbohrung ist eine Methode zur Erkundung des Untergrundes und zur Entnahme von Bodenproben. Hierbei wird ein rund 15 Zentimeter breites Kernrohr durch hydraulischen Antrieb drehend und drückend bis in Tiefen von bis zu 30 Metern in den Untergrund getrieben. Als Geräte kommen in der Regel Raupenfahrzeuge zum Einsatz. Diese benötigen eine Aufstellfläche von rund 6 mal 6 Metern. Gegebenenfalls ist es erforderlich an den Untersuchungspunkten eine ebene Fläche (sog. Bohrplateau) unter Zuhilfenahme eines Baggers herzustellen. Nach Abschluss der Arbeiten wird das Bohrloch fachgerecht wieder verfüllt. Unmittelbar nach Durchführung der Rotationskernbohrung steht die Fläche wieder uneingeschränkt zur Verfügung. In der Regel sind die Arbeiten - abhängig von den Witterungsbedingungen - innerhalb von ein bis drei Tagen pro Mast abgeschlossen.

Kampfmittelerkundung: Vor Durchführung der zuvor genannten Maßnahmen wird der Untersuchungspunkt auf Kampfmittel erkundet. So wird sichergestellt, dass Kampfmittel keine Gefahr für die Erkundungsarbeiten darstellen. Die Kampfmittelerkundung erfolgt in den überwiegenden Fällen mittels Handgeräte von der Oberfläche aus. Im Falle eines Kampfmittelfundes werden die erforderlichen Bergungsarbeiten im Anschluss durchgeführt. Hierzu kann ggf. der Einsatz von Fahrzeugen erforderlich sein. Diese Arbeiten finden einige Tage vor den eigentlichen Erkundungsmaßnahmen statt. In der Regel sind die Arbeiten - abhängig von den Witterungsbedingungen - innerhalb von einem halben Tag pro Mast abgeschlossen.

Alle Arbeiten werden unter Berücksichtigung der aktuell gültigen Bodenschutzbestimmungen vorgenommen. Gleichzeitig werden diese von einem Bodenkundler*in begleitet.

Für die Durchführung der vorgenannten Untersuchungen kann es punktuell erforderlich sein, Rückschnitte von Bewuchs vorzunehmen. Rückschnittarbeiten werden von uns stets nur in dem unbedingt erforderlichen Umfang durchgeführt.

Zum Erreichen der Untersuchungspunkte (in der Regel durch Erkundungstrupps und Raupenfahrzeuge) werden Zuwegungen zu diesen notwendig. Es werden hierzu überwiegend öffentliche Straßen befahren und nur auf möglichst kurzen Strecken land- und forstwirtschaftliche oder ggf. auch private Wege genutzt, die ggf. temporär ertüchtigt werden müssen. Die Anfahrt erfolgt entsprechend der Bodenbeschaffenheit.

Mit den Arbeiten haben wir u.a. die Firma BUCHHOLZ+PARTNER, Am Oberen Anger 9 in 04435 Schkeuditz, Tel. 034207 - 98 99 0, E-Mail info@buchholz-und-partner.de beauftragt. Sie wurde von uns angewiesen, das Recht zum Betreten von Grundstücken äußerst schonend auszuüben. Im Zuge der Arbeiten werden im Regelfall keine Schäden verursacht. Sollte es trotz aller Vorsicht zu Flurschäden kommen, können diese beim o. g. Kontakt angezeigt werden. Wir werden diese sodann entsprechend den gesetzlichen Vorgaben in § 44 Abs. 3 EnWG entschädigen. Mindestens 14 Tage vor Durchführung der Maßnahmen werden Eigentümer*innen und ggf. Nutzungsberechtigte über den genauen Termin der Baugrunduntersuchung auf den betroffenen Flurstücken durch die beauftragte Bohrfirma noch einmal individuell informiert.

Eine Inanspruchnahme der Flurstücke erfolgt nur im Rahmen der oben beschriebenen Vorarbeiten und auf Grundlage des § 44 EnWG. Gemäß Absatz 1 müssen Eigentümer*innen und sonstige Nutzungsberechtigte diese Arbeiten dulden, da sie zur Vorbereitung der Planung dienen und hiermit ordnungsgemäß angekündigt werden.

Bei allen Vorarbeiten im Bereich der Trasse setzen wir höchste Standards für den Schutz von Mensch und Umwelt. Die Belange von Umwelt, Natur und Landschaft nehmen wir dabei sehr ernst und halten uns streng an die gesetzlichen Vorgaben. Wir versuchen zudem die temporäre Störung der Wohn- und Erholungsfunktionen während der Erkundungsphase durch vorausschauende Planung, Absprachen mit Behörden und Betroffenen sowie den Einsatz schonender Technologien so gering wie möglich zu halten.

Die genannten Vorarbeiten stellen keinerlei Vorentscheidung für das geplante Vorhaben dar. Sie dienen lediglich der fachgerechten Erstellung der Antragsunterlagen. Wir werden das Vorhaben darüber hinaus frühzeitig und umfassend kommunikativ begleiten.

Wir bedanken uns vorab bei allen betroffenen Eigentümer*innen und sonstigen Nutzungsberechtigten für Ihr Verständnis.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung:

Dr. Matthias Machinek
Projektsprecher
TELEFON: 01520 - 4672143
E-MAIL: matthias.machinek@amprion.net

LISTE DER FLURSTÜCKE IM BEREICH DER STADT GELSENKIRCHEN

Flurstücke betroffen von Untersuchungen

Gemarkung Buer

Flur 68
Flurstück: 138

Gemarkung Bismarck

Flur 4
Flurstücke: 823; 850

Flur 6
Flurstück: 1047

Flur 9
Flurstücke: 102; 108; 143; 145

Gemarkung Hüllen

Flur 1
Flurstücke: 347; 2212; 2213

Flur 2
Flurstück: 213

Flur 3
Flurstücke: 80; 82; 154

Gemarkung Ückendorf

Flur 3
Flurstücke: 23; 110; 268

Flur 5
Flurstücke: 169; 170

Flur 6
Flurstücke: 30; 31

Flur 9
Flurstücke: 36; 64

Flur 23
Flurstück: 475

Flurstücke betroffen als Zuwegungen

Gemarkung Buer

Flur 68
Flurstücke: 104; 139

Gemarkung Bismarck

Flur 4
Flurstück: 821

Flur 6
Flurstücke: 1039; 1041; 1042; 1046

Flur 9
Flurstücke: 3; 35; 72; 94; 98; 99; 101; 116; 148

Gemarkung Hüllen

Flur 1
Flurstücke: 346; 893; 1746; 1747; 1748; 1749; 1750; 1751; 1752; 1753; 1754; 1755; 1756

Flur 2
Flurstücke: 132; 211; 212; 216

Flur 3
Flurstück: 63

Gemarkung Ückendorf

Flur 3
Flurstücke: 201; 224; 231

Flur 5
Flurstücke: 159; 172; 174; 352

Flur 7
Flurstücke: 43; 89

Flur 9
Flurstücke: 95; 96; 98; 102

Flur 23
Flurstück: 474

Dortmund, 20. März 2026

I. A. Dr. Matthias Machinek

Sonstige Bekanntmachungen



Gelsenkirchener Kindertagesbetreuung (GeKita)

Tagesordnung

für die Sitzung des Betriebsausschusses Gelsenkirchener Kindertagesbetreuung am 24. März 2026, 16.00 Uhr, Städt. Tageseinrichtung für Kinder Hohenfriedberger Straße, Gelsenkirchen

Öffentlicher Teil

TOP	Betreff	Vorlage
	Tagesordnungsdebatte zum öffentlichen Teil der Sitzung	
1	Bürgerschaftliche Initiativen	
2	Antrag gemäß § 7 der Geschäftsordnung	
2.1	Sachstandsbericht zu Teilzeitausbildungsmöglichkeiten Antrag der Ratsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	25-30/00764
3	Neuerrichtung Kita Küppersbuschstraße	25-30/00513
4	Fachbezogener Bericht 2025 gemäß § 5 der Betriebssatzung der Stadt Gelsenkirchen für den Betrieb Gelsenkirchener Kindertagesbetreuung - GeKita	25-30/00613
5	Sachstand zur Entwicklung der GeKita-App 2025/2026	25-30/00704
6	Präventive und unterstützende Dienste bei GeKita	25-30/00747
7	Konzept der plusKITAs bei GeKita	25-30/00703
8	Bericht gem. § 20 der Eigenbetriebsverordnung über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie Abwicklung der Vermögensplanung zum 31.12.2025	25-30/00748
9	Mitteilungen und Anfragen	
9.1	Berichterstattung zu Baumaßnahmen der Tageseinrichtungen für Kinder und der Kindertagespflege - Mündlicher Bericht -	
9.2	Anfrage der sachkundigen Bürgerin Frau Meininghaus zum Wasserschaden an der städtischen Tageseinrichtung für Kinder Leithestraße	25-30/00728

Nichtöffentlicher Teil

TOP	Betreff	Vorlage
	Tagesordnungsdebatte zum nichtöffentlichen Teil der Sitzung	
	Entfällt	

Gelsenkirchen, 12. März 2026

I. V. Heselhaus

Ruhestand:

1. April 2026: Reinhard Kanabey, Beschäftigter (Referat Öffentliche Sicherheit und Ordnung), Thomas Liethen, Beamter (Referat Feuerwehr)

Herausgegeben von der Stadt Gelsenkirchen - 78. Jahrgang.
Für die Herausgabe und Redaktion verantwortlich: Matthias Hapich,
Referat 2 - Rat und Verwaltung - Das Amtsblatt kann in Einzelfällen
kostenlos schriftlich beim Referat 2 - Rat und Verwaltung, Hans-
Sachs-Haus, 45875 Gelsenkirchen, angefordert werden. -

Sie finden das Amtsblatt auch im Internet unter:
www.gelsenkirchen.de/Amtsblatt

Druck: gkd-el, Fax: 0209/169-8890, 45879 Gelsenkirchen.